

# BEZIRKSVERBAND KRAFTWERK KÖHLGARTENWIESE

## Mitteilung an die Kunden

Nach 27 Monaten der Preisstabilität wird der Bezirksverband Kraftwerk Köhlgartenwiese aufgrund der veränderten Kosten, insbesondere der stark gestiegenen EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einen Teil dieser höheren Kosten weitergeben und den Grundversorgungstarif anpassen. Diese Preisanpassung wird zum 1. Januar 2011 wirksam.

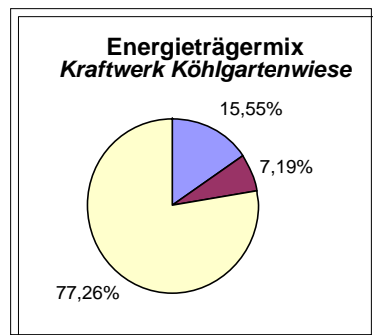
Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

In nebenstehender Preistabelle haben wir für Sie die wichtigsten Daten zu den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grundversorgung zusammengefasst.

Zur Beantwortung von Fragen und für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter

**Tel. Nr.:** 07629 90889-0  
**Fax-Nr.:** 07629 90889-45  
**E-Mail:** info@koehlgartenwiese.de  
**Internet:** www.koehlgartenwiese.de  
**Postanschrift:** Bezirksverband

Kraftwerk Köhlgartenwiese  
 Steinbruch-Kraftwerk 2  
 79692 Kleines Wiesental



**Erneuerbare Energien**  
**Fossile u. sonstige Energieträger**  
**Kernkraft**

Mit der **Stromkennzeichnung** informieren wir über die Energieträger, aus denen sich der Strom für unsere Kunden zusammensetzt, sowie über die Umweltauswirkungen bei der Erzeugung. Der Strommix setzt sich zusammen aus den nebenstehend genannten Energiequellen, welche der Bezirksverband Kraftwerk Köhlgartenwiese insgesamt für seine Letztverbraucher beschafft hat. (Daten des Jahres 2009)

**CO<sub>2</sub>-Emission : 122,61 g/kWh**  
**Radioaktiver Abfall : 0,00017 g/kWh**

## Allgemeine Preise der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung des Bezirksverbandes Kraftwerk Köhlgartenwiese für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz gültig ab 1. Januar 2011

Preise NaturEnergie Silber Grundversorgung	Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf			Gewerblicher und beruflicher Bedarf			
	brutto	netto mit Stromsteuer	netto vor Steuern	brutto	netto mit Stromsteuer	netto vor Steuern	
<b>ohne Schwachlastregelung</b>							
Verbrauchspreis	ct/kWh	23,50	19,75	17,70	25,88	21,75	19,70
Grundpreis (einschl. Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler)	€/Jahr	114,24		96,00	114,24		96,00
Durchschnitts-Höchstpreis	ct/kWh	41,11	34,55	32,50	41,11	34,55	32,50
<b>mit Schwachlastregelung</b>							
Verbrauchspreis							
- außerhalb der Schwachlastzeit (06:00 - 22:00 Uhr)	ct/kWh	23,50	19,75	17,70	25,88	21,75	19,70
- innerhalb der Schwachlastzeit (22:00 - 06:00 Uhr)	ct/kWh	17,26	14,50	12,45	17,26	14,50	12,45
Grundpreis (einschl. Verrechnungspreis für einen Zweitarif-Zähler)	€/Jahr	135,66		114,00	135,66		114,00
Durchschnitts-Höchstpreis	ct/kWh	41,11	34,55	32,50	41,11	34,55	32,50

Verrechnungspreise für zusätzlich benötigte Mess- und Steuereinrichtungen	brutto	netto vor Steuern	
Eintarif-Zähler	€/Jahr	35,70	30,00
Zweitarif-Zähler einschließlich Tarifschaltung	€/Jahr	57,12	48,00
Stromwandlersatz	€/Jahr	32,13	27,00
Tarifschaltgerät	€/Jahr	21,42	18,00

### In den Preisen enthalten sind:

- Ø Abgaben und Umlagen (netto vor Steuern)
  - Ø zusätzlich die Stromsteuer, z.Zt. 2,05 ct/kWh (netto mit Stromsteuer)
  - Ø zusätzlich die Umsatzsteuer, z.Zt. 19,00 % (brutto)
- Die Brutto-Preisangaben sind gerundet.

**Hinweis:** Der Verbrauchspreis (außerhalb der Schwachlastzeit) enthält einen Arbeitspreis von 16,30 ct/kWh netto vor Steuern. Bei Allgemeinbedarfsanlagen (z. B. Treppenhausbeleuchtung) setzt sich der Grundpreis aus dem Verrechnungspreis und einem Sockelbetrag von 15,00 Euro netto (17,85 Euro brutto) zusammen.

Im Entgelt ist die **Konzessionsabgabe** im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinden, in denen wir direkt Kunden versorgen, mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

### Höchstbeträge der Konzessionsabgabe:

- Ø innerhalb der Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh
- Ø außerhalb der Schwachlastzeit:  
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh  
in Gemeinden über 25.000 bis  
100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh

In Gemeinden, an die keine oder geringere Konzessionsabgabe bezahlt werden muss, werden die Preise entsprechend herabgesetzt und innerhalb der entsprechenden Gemeinde veröffentlicht.

Gemäß **Stromsteuergesetz** (StromStG) vom 24.3.1999 (BGBl. I, S.378), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.7.2009, wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1.1.2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 ct/kWh netto (2,44 ct/kWh brutto), berechnet.

Ein **ermäßigter Steuersatz** gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für die Verbrauchsmenge, die 25.000 kWh im Kalenderjahr übersteigt, wenn ein Erlaubnisschein des zuständigen Hauptzollamtes vorliegt (z.Zt. 1,23 ct/kWh netto).